



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

**Vernehmlassung zum Entwurf einer Teilrevision des Gesetzes über die
Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG):
Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren**

Angaben zum Absender

Name und Adresse:

glp Kanton Luzern

Ansprechpartner/-in für Rückfragen:

Roland Fischer,
Präsident Grünliberale Kanton Luzern

Telefonnummer: +41 79 422 76 60

E-Mail-Adresse: roland.fischer@grunliberale.ch ; lu@grunliberale.ch

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am **31. Mai 2016** an das Finanzdepartement des Kantons Luzern, Kanzlei, Bahnhofstrasse 19, 6002 Luzern, zu senden.

Mit der Zustellung in elektronischer Form (Word-Format) an die E-Mail-Adresse philipp.stadelmann@lu.ch erleichtern Sie uns die Arbeit. Sie finden sowohl die elektronische Fassung der Fragen als auch die Vernehmlassungsvorlage unter http://www.lu.ch/verwaltung/FD/fd_vernehmlassungen_stellungnahmen (> Vernehmlassungen Finanzdepartement).

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

A. Finanzpolitische Steuerung

Frage 1

Sind Sie mit der Zielsetzung der finanzpolitischen Steuerung einverstanden (§ 5 Absatz 1 FLG)?

ja nein

Bemerkungen:

Frage 2

Unterstützen Sie die Erweiterung der finanzpolitischen Steuerung auf die konsolidierte Rechnung, das heisst Kernverwaltung plus Universität Luzern, Lustat Statistik Luzern, Luzerner Kantonsspital LUKS, Luzerner Psychiatrie lups, Verkehrsverbund VVL sowie die Pädagogische Hochschule Luzern (§ 5 Absatz 2 FLG)?

ja nein

Bemerkungen:

Die Schuldenbremse soll lediglich für die Kernverwaltung gelten. Es ist nicht sinnvoll, ausgelagerte Einheiten in die finanzpolitische Steuerung der Schuldenbremse miteinzubeziehen, wenn die operative Führung dieser Einheiten und deren Budgethoheit nicht bei der Kantonsregierung bzw. beim Kantonsparlament liegen. Um Überraschungen und verzerrende Einflüsse der Kapitalstruktur und des Ergebnisses der ausgelagerten Einheiten auf den Kernhaushalt zu vermeiden, müsste diesen Einheiten zwingende Vorgaben gemacht werden, was deren operative Selbständigkeit erheblich einschränken würde. Ausserdem würden die konsolidierten Einheiten durch den Einbezug in die Schuldenbremse vermehrt verpolitisiert, was man ja ursprünglich durch deren Auslagerung gerade vermeiden wollte. Der Kantonsrat hat ausserdem bereits im aktuellen System ein Informationsdefizit (ggb. der Regierung) – dieses dürfte sich noch akzentuieren.

Frage 3

Sind Sie grundsätzlich mit den vorgeschlagenen Bestimmungen zum Ausgleich der Erfolgsrechnung einverstanden (§ 6 FLG)?

ja nein

Bemerkungen:

Mit der Schaffung eines statistischen Ausgleichskontos gemäss Abs. 1 sind wir einverstanden. Abs. 2 sollte hingegen dahingehend geändert werden, dass ein Fehlbetrag des Ausgleichskontos innerhalb einer bestimmten Zeitperiode, z.B. 4 Jahre, durch Überschüsse in der Erfolgsrechnung abgebaut werden muss (vgl. auch Bemerkungen zu Frage 5). Bei einem sehr schlechten Jahresergebnis kann ein Abrutschen des Ausgleichskontos in den Negativbereich kaum verhindert werden. Der sofortige Ausgleich im folgenden Voranschlagsjahr kann deshalb zu einschneidenden Massnahmen führen, die unter Umständen kurzfristig

gar nicht umsetzbar sind. Ausserdem ist bei einem sofortigen Ausgleich das Risiko höher, dass sich der Kantonshaushalt prozyklisch verhält.

Zudem ist sicherzustellen, dass ausserordentliche Ereignisse mit gravierenden finanziellen Konsequenzen (z.B. Ausfinanzierung einer unabhängigen Einheit / Ertrag aus Goldverkauf der Nationalbank) gesondert behandelt werden.

Frage 4

Sind Sie grundsätzlich mit der Begrenzung der Nettoschulden im Verhältnis zum Bruttoertrag einer Einheit der Staatssteuer einverstanden (§ 6a FLG)?

ja X nein

Bemerkungen:

Die Begrenzung der Nettoschulden an die Einheit der Staatssteuer ist aus konjunkturpolitischer Sicht nicht sinnvoll. Zwar ist es richtig, dass Schulden grundsätzlich tragbar sind, wenn die Folgekosten durch die Erfolgsrechnung finanzierbar sind und langfristig nicht schneller wachsen als die Wirtschaft des Kantons. Die Anbindung der Schuldengrenze an den Bruttoertrag einer Einheit der Staatssteuer erscheint deshalb auf den ersten Blick einleuchtend. Die Schuldengrenze, wenn sich die Steuerkraft Luzerns verbessert. Sie sinkt jedoch, wenn sich die Steuerkraft verschlechtert. Gerade dieser Zusammenhang ist jedoch im Sinne einer antizyklischen Fiskalpolitik nicht sinnvoll und kann dazu führen, dass Mitten in einer Rezession, wo die Steuerkraft sinkt, die staatlichen Investitionen zurückgefahren werden müssen. Andererseits erlaubt eine Zunahme der Steuerkraft zusätzliche Investitionen des Staates, was die Wirtschaft in einer Hochkonjunktur unnötigerweise zusätzlich anheizen kann. Der Staatshaushalt sollte jedoch ausgleichend und antizyklisch wirken.

Wir schlagen deshalb vor, auf eine explizite Begrenzung der Nettoschuld zu verzichten. Die Folgekosten von Investitionen und Schulden werden durch die Abschreibungen und die Zinsen bereits in der Erfolgsrechnung berücksichtigt. Eine zusätzliche Begrenzung der Nettoschuld ist deshalb nicht nötig, zumal die „richtige“ Schuldenhöhe sowieso nicht objektiv ermittelt werden kann.

Zudem ist die Verknüpfung zwischen Ertragsgrösse und Schuldenobergrenze falsch.

Frage 4.1

Sind Sie mit den vorgesehenen Grenzwerten (90-130 %) für Begrenzung der Nettoschulden im Verhältnis zum Bruttoertrag einer Einheit der Staatssteuer einverstanden (§ 6a FLG)?

ja nein

Bemerkungen:

Es ist schwer zu beurteilen, welcher Grenzwert sinnvoll ist. Deshalb, und aufgrund der Ausführungen unter Frage 4, schlagen wir vor, auf einen expliziten Grenzwert zu verzichten.

Frage 5

Sind Sie mit der Wirkung der finanzpolitischen Steuerung im Aufgaben- und Finanzplan gemäss § 7 FLG grundsätzlich einverstanden?

ja x nein

Bemerkungen:

Je nach Höhe eines allfälligen Aufwandüberschusses des Ausgleichskontos kann es schwierig sein, diesen in einem Jahr wieder zu kompensieren (Abs.1) – insbes. dann, wenn im letzten Rechnungsjahr eine grosse Verschlechterung stattgefunden hat und im laufenden Jahr ein Defizit budgetiert ist. Es ist deshalb in Betracht zu ziehen, den Ausgleich innerhalb der ganzen AFP-Periode zu gewährleisten (je nach Höhe des Aufwandüberschusses).

Wir schlagen vor, festzuschreiben, dass ein Fehlbetrag des Ausgleichskontos innerhalb einer bestimmten Zeitperiode, z.B. 4 Jahre, durch Überschüsse in der Erfolgsrechnung abgebaut werden muss (vgl. dazu auch die Bemerkungen zu Frage 3).

Abs. 3: Es ist sicherzustellen, dass ein Fehlbetrag des Ausgleichskontos innerhalb einer bestimmten Vierjahresperiode abgebaut wird. Dies sollte im Finanzplan zwingend berücksichtigt werden. Dazu wird es notwendig sein, inskünftig den Departementen und Dienststellen im Finanzplan Vorgaben für ihren Aufwandplafonds zu machen. Es ist nicht sinnvoll, einen nicht schuldenbremsenkonformen Finanzplan zu erstellen, und dann in einem zweiten Schritt Massnahmen zu ergreifen. Jeder Finanzplan sollte von Anfang an schuldenbremsenkonform ausgestaltet werden müssen.

Frage 5.1

Sind Sie mit der Begrenzung des maximal zulässigen Aufwandüberschusses im Vorschlagsjahr von 5 Prozent des Bruttoertrages einer Einheit der Staatsteuer gemäss § 7 FLG Absatz 2 einverstanden?

ja X nein

Bemerkungen:

Diese zusätzliche Begrenzung ist aufgrund der mittelfristigen Steuerungsgrösse nicht notwendig und kann aufgrund der Anbindung an den Ertrag der Staatssteuer prozyklisch wirken.

Frage 6

Sind Sie mit der Wirkung der finanzpolitischen Steuerung in der konsolidierten Rechnung gemäss § 7a FLG einverstanden?

x ja nein

Bemerkungen:

Formulierung ist entsprechend unseren Vorgaben, dass das Ausgleichskonto innerhalb von 4 Jahren anzupassen ist, anzupassen.

Frage 7

Sind Sie mit den Bestimmungen zum Sanierungsprogramm gemäss § 7b FLG einverstanden?

ja x nein

Bemerkungen:

Abs. 1: sollten gemäss aktuellstem AFP der negativen Stand des Ausgleichskontos resp. die Unterschreitung der Schuldengrenze (nach einem Rechnungsabschluss) in den vorhandenen Planjahren mindestens wieder kompensiert werden, kann auf die Ausgabenbeschränkung verzichtet werden.

Zudem hat die Ausgabenbeschränkung im laufenden Jahr keinen Einfluss auf die Einhaltung der Schuldenbremse im kommenden AFP, da die Einsparungen nicht nachhaltig sind und ihre Wirkung auf das Ausgleichkonto resp. auf die Schuldenbremse erst nach Vorliegen des entsprechenden Jahresabschlusses entfalten – also erst nach Verabschiedung des nächsten AFP.

Abs. 2: Eine Kompensation einer Verletzung des Ausgleichskontos resp. der Schuldengrenze innerhalb eines Jahres ist unter Umständen schwer zu bewerkstelligen (vgl. Bemerkung zu Frage 5.). Stetigkeit der Ausgaben ist wichtig (ruckartige Massnahmen sind zu vermeiden). Wie bereits unter Frage 5 erwähnt, schlagen wir in Kombination des mehrjährigen Abbaus eines Fehlbetrags in der Erfolgsrechnung vor, dass der AFP von Anfang an Schuldenbremsenkonform ausgestaltet wird. Die gesetzlichen Vorgaben sind so anzupassen, dass die Regierung dazu verpflichtet ist.

ZUDEM: In Abs. 1 neu „...Vorgaben zum Ausgleichkonto ODER (nicht und) zur Schuldengrenze...“ anpassen.

Frage 8

Haben Sie weitere Bemerkungen zur finanzpolitischen Steuerung (Schuldenbremse)?

ja x nein

Bemerkungen:

B. Weitere Themen

Frage 9

Sind Sie mit den weiteren vorgeschlagenen Gesetzesänderungen in den §§ 12, 16, 19, 41, 53a FLG einverstanden?

x ja nein

Bemerkungen:

Frage 10

Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu nicht im Fragenkatalog enthaltenen Themen?

ja nein

Bemerkungen:

Vielen Dank für Ihre Rückmeldungen!